

Satzung

des Heimatvereins Ostenland vom 12.03.1982, geändert am 12.11.1999, *zuletzt geändert am 11.4.2014*

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Heimatverein *Ostenland e. V.*

Er hat seinen Sitz in Delbrück-Ostenland.

Der Verein ist *im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter Band 20170 eingetragen.*

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Heimatverein setzt sich zum Ziel, das Vereinsleben im Stadtteil Ostenland zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Der Heimatverein will sich um die gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vereinen und der Bürgerschaft einerseits sowie dem Rat der Stadt Delbrück andererseits bemühen.

Aufgaben:

1. Pflege der örtlichen Gemeinschaft
2. Ortsheimatpflege
 - 1.1. Heimatgeschichte
 - 1.2. Führung der Ortschronik
 - 1.3. Erhaltung von heimatkundlich wertvollen Sachwerten
 - 1.4. Brauchtum und Pflege der Heimatsprache
3. Altenbetreuung
4. *Betreuung der Heimatstube und der Marienkapelle*
5. Ortsverschönerung
6. *Förderung des bürgerschaftlichen ehrenamtlichen Engagements in der Dorfwerkstatt*

Der Heimatverein setzt sich zum Ziel, die baulichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des örtlichen Kulturangebotes zu schaffen. Der Verein will die steuerbegünstigten Aktivitäten der gemeinnützigen Ostenländer Vereine fördern, indem er den Vereinen eine Gemeinschaftseinrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung heimatlichen Brauchtums und der Jugendpflege sowie für Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO erstellt. Der Heimatverein überlässt den gemeinnützigen Vereinen die Räumlichkeiten für ihre gemeinnützigen Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinen Anspruch auf Erstattung ihres Beitrages oder sonstigen Sacheinlagen oder Zuwendungen.

Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitglieder

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder oder Vereinigungen angehören.

Einzelpersonen sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes oder durch Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt jeweils zum 31. Dezember nach der Austrittserklärung.

3. Mitglieder, die bewußt gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

4. Personen, die sich um die Ziele des Heimatvereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu stellen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Heimatvereins Ostenland e.V. sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die erweiterte Vorstandssitzung

§ 6 Vorstand

Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer, der stellv. Schriftführer, der Geschäftsführer, der stellv. Geschäftsführer und vier Beisitzer.

Zum Vorstand gehören weiterhin ein Ratsmitglied der Stadt Delbrück, der jeweilige Ortsheimatpfleger und der Ortschronist.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge und Aufnahme in den Verein. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Antrag als abgelehnt. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. *Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer.* Er vertritt den Verein nach außen. Bei Meinungsverschiedenheiten des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung oder Presseanzeige unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
5. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Kassenführung ist von der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 8

Erweiterte Vorstandssitzung

1. Die Vereine des Stadtteils Ostenland, die gem. § 4 dieser Satzung Mitglieder des Heimatvereins Ostenland e. V. sind, entsenden Vertreter in die erweiterte Vorstandssitzung.

2. Jeder Verein ist berechtigt, zwei Vertreter in die „Erweiterte Vorstandssitzung“ zu

entsenden. *Vereine mit einer Mitgliederzahl von mehr als 300 Personen sind berechtigt, für je weitere angefangene 300 Mitglieder einen zusätzlichen Vertreter in die erweiterte Vorstandssitzung zu entsenden.*

3. Die erweiterte Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden des Heimatvereins Ostenland einberufen und geleitet.

Daneben gelten die Regelungen *des § 7 dieser Satzung* sinngemäß.

4. *Die erweiterte Vorstandssitzung hat die vorrangige Aufgabe,*

- *das Sport- und Kulturzentrum Ostenland, soweit die Ostenländer Vereine zuständig sind, in Absprache mit der Stadt Delbrück zu verwalten.*
- *das Kulturangebot, auch durch Schaffung neuer Räumlichkeiten zu erweitern*
- *vereinsübergreifende Angelegenheiten zu regeln*
- *(z.B. Veranstaltungen, Verschönerung des Ortsbildes, zukünftige Entwicklung und Gestaltung des Dorfes)*
- *weiterhin wird jährlich von der erweiterten Vorstandssitzung der Ostenländer Veranstaltungskalender aufgestellt.*
- *Zur Erledigung vorgenannter und weiterer gemeinnütziger Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.*
- *Über die Entsendung von Mitgliedern, die Berufung von sonstigen Personen in einen Arbeitskreis und das weitere Verfahren des Arbeitskreises entscheidet die erweiterte Vorstandssitzung.*

§ 9

Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben werden Arbeitsausschüsse gebildet, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst.

§ 10

Versammlungsleitung und Beschlußfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellv. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde Ostenland, die es für gemeinnützige Zwecke in dem Stadtteil Ostenland zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die am 12.3.1982 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung ist erstmals am 12.11.1999 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung *und weiterhin am 11.4.2014 von der Mitgliederversammlung* geändert worden *und tritt mit der geänderten Fassung mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.*

Unterschriften:

Vorsitzender
(Wilhelm Austenfeld)

Stellv. Vorsitzender
(Johannes Wiesing)